

16.4.2010

A7-0035/ 001-043

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-043

vom Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Bericht

Jörg Leichtfried

Luftsicherheitsentgelte

A7-0035/2010

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2009)0217 – C7-0038/2009 – 2009/0063(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Luftsicherheit auf europäischen Flughäfen liegt hauptsächlich in der Verantwortung des Staates. **Jeder Mitgliedstaat entscheidet über die Weise, in der die Luftsicherheit finanziert wird.** Es ist **jedoch** erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen zu schaffen, der die wesentlichen Merkmale von Sicherheitsentgelten und deren Festsetzung regelt, da in Ermangelung eines solchen Rahmens grundlegende Anforderungen in den Beziehungen zwischen den **Leitungsorganen von Flughäfen** und den Flughafennutzern möglicherweise nicht eingehalten werden.

Geänderter Text

(1) Die Luftsicherheit auf europäischen Flughäfen liegt hauptsächlich in der Verantwortung des Staates. Es ist erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen zu schaffen, der die wesentlichen Merkmale von Sicherheitsentgelten und deren Festsetzung regelt, da in Ermangelung eines solchen Rahmens grundlegende Anforderungen in den Beziehungen zwischen den **Stellen, die solche Gebühren festlegen**, und den Flughafennutzern möglicherweise nicht eingehalten werden.

Begründung

Notwendige Anpassung an Artikel 6.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Flughafennutzer **vom Flughafenleitungsorgan** regelmäßig Informationen darüber erhalten, wie und auf welcher Grundlage die Luftsicherheitsentgelte berechnet werden. Diese Informationen werden den **Luftfahrtunternehmen** Einblicke in die Kosten der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen **und** in die Produktivität der betreffenden Investitionen vermitteln. Um es **dem Leitungsorgan eines Flughafens** zu ermöglichen, die Anforderungen in Bezug auf **seine** künftigen Investitionen angemessen zu bewerten, sollten die Flughafennutzer verpflichtet sein, **dem Flughafenleitungsorgan** alle ihre Betriebsprognosen, Entwicklungsprojekte und spezifischen Anforderungen und Wünsche rechtzeitig mitzuteilen.

Geänderter Text

(3) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Flughafennutzer **von der Stelle, die die Gebühren festlegt oder anwendet**, regelmäßig Informationen darüber erhalten, wie und auf welcher Grundlage die Luftsicherheitsentgelte berechnet werden. Diese Informationen werden den **Flughafennutzern** Einblicke in die Kosten der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen, **wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt¹ und ihren Durchführungsvorschriften erwähnt sind**, sowie in die Produktivität der betreffenden Investitionen **und etwaige Beihilfen und Subventionen, die von der öffentlichen Hand für Sicherheitszwecke gewährt werden**, vermitteln. Um es **der Stelle, die für die Festlegung und Anwendung der Gebühren zuständig ist**, zu ermöglichen, die Anforderungen in Bezug auf **ihre** künftigen Investitionen angemessen zu bewerten, sollten die Flughafennutzer verpflichtet sein, **der zuständigen Stelle** alle ihre Betriebsprognosen, Entwicklungsprojekte und spezifischen Anforderungen und Wünsche rechtzeitig mitzuteilen.

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72.

Begründung

Der Schwerpunkt der Richtlinie sollte nicht nur auf Leitungsorganen von Flughäfen liegen, weswegen ein neutralerer Begriff, der nachstehend in Artikel 2 definiert wird, den unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten besser Rechnung trägt.

„Luftfahrtunternehmen“ sollte durch „Flughafennutzer“ ersetzt werden, da dies der Definition in Artikel 2 entspricht.

Es ist wichtig, für mehr Transparenz bei etwaigen Finanzierungen durch die öffentliche Hand

zu sorgen. Zusammenhängend mit Änderungsantrag 23.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

4. Da die Methoden zur Festlegung und Erhebung der Beträge zur Deckung von Sicherheitskosten in der Gemeinschaft variieren, ist eine Harmonisierung der Grundlage für die Anlastung von Sicherheitskosten auf Flughäfen der Gemeinschaft, bei denen sich die Kosten zur Gewährleistung der Sicherheit in den Sicherheitsentgelten widerspiegeln, erforderlich. Auf diesen Flughäfen sollten die Entgelte mit den Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, wobei eine etwaige öffentliche Finanzierung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Geänderter Text

4. Da die Methoden zur **Finanzierung sowie zur** Festlegung und Erhebung der Beträge zur Deckung von Sicherheitskosten in der Gemeinschaft variieren, ist eine Harmonisierung der Grundlage für die Anlastung von Sicherheitskosten auf Flughäfen der Gemeinschaft, bei denen sich die Kosten zur Gewährleistung der Sicherheit in den Sicherheitsentgelten widerspiegeln, erforderlich. Auf diesen Flughäfen sollten die Entgelte mit den Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, wobei eine etwaige öffentliche Finanzierung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen **im Hinblick auf die Vermeidung eines Gewinns und auf die Bereitstellung geeigneter und kosteneffizienter Einrichtungen an dem betreffenden Flughafen** zu berücksichtigen ist.

Begründung

Die Sicherheitsentgelte an europäischen Flughäfen sollten mit den Kosten für die Erbringung der Dienste in Zusammenhang stehen, und es sollte jeder Gewinn für die Stelle vermieden werden, die mit der Erhebung von Sicherheitsentgelten beauftragt ist. Die Kosteneffizienz wird anhand der Stückkosten der Dienste ermittelt, einschließlich einer Bewertung der Stückkosten für Personal und Maßnahmen. Durch eine solche Änderung würde die Richtlinie über Luftsicherheitsentgelte an die Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte angeglichen, um Kohärenz und eine problemlose Anwendung der Regelungen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es ist wichtig, Transparenz bezüglich **der wirtschaftlichen Auswirkungen** einzelstaatlicher Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen, die über die gemeinsamen grundlegenden Normen hinausgehen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 festgelegt wurden.

Geänderter Text

(5) Es ist wichtig, Transparenz bezüglich **des Einsatzes** einzelstaatlicher Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen, die über die gemeinsamen grundlegenden Normen hinausgehen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 festgelegt wurden.

Begründung

In Verbindung mit Artikel 6.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Eine unabhängige Aufsichtsbehörde **in jedem Mitgliedstaat sollte** die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung dieser Richtlinie gewährleisten. Die Behörde sollte in Bezug auf Personal, Fachwissen und finanzielle Ausstattung über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.

Geänderter Text

(6) **In jedem Mitgliedstaat, in dem Sicherheitsentgelte an Flughäfen erhoben werden, sollte** eine unabhängige Aufsichtsbehörde die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung dieser Richtlinie gewährleisten. Die Behörde sollte in Bezug auf Personal, Fachwissen und finanzielle Ausstattung über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.

Begründung

Zusammenhang mit Änderungsantrag 35 über die Umsetzung.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für ein Flughafennetz oder andere Gruppen von Flughäfen, einschließlich Flughäfen, die dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum bedienen, eine gemeinsame Entgeltregelung anzuwenden.

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Bei der Berechnung von Sicherheitsentgelten sollten hinsichtlich des Kostenbezugs objektive Kriterien als Grundlage dienen, wie etwa diejenigen, die in den einschlägigen Dokumenten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation enthalten sind, in denen die Benutzung der Anzahl der Fluggäste oder des Starthöchstgewichts von Luftfahrzeugen oder eine Kombination von beiden empfohlen wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Richtlinie gilt für jeden Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

2. Die Richtlinie gilt für jeden **dem gewerblichen Verkehr offen stehenden** Flughafen in einem Hoheitsgebiet, das den

Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „Flughafennetz“ ist eine Anzahl von Flughäfen innerhalb eines Mitgliedstaats, die von einem durch die zuständige nationale Behörde bestimmten Flughafenleitungsorgan betrieben werden;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) „zuständige Stelle“ ist ein Flughafenleitungsorgan oder eine andere Stelle oder Behörde, die für die Anwendung und/oder die Festlegung der Höhe und der Struktur von Luftsicherheitsentgelten auf Flughäfen der Gemeinschaft zuständig ist;

Begründung

In den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Systeme zur Erbringung von Maßnahmen der Luftsicherheit. Je nach dem nationalen Umfeld können öffentliche Stellen, die Flughafenleitungsorgane und auch die Fluggesellschaften dafür zuständig sein, für Luftsicherheit zu sorgen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) „Sicherheitsentgelt“ ist eine Abgabe, die eigens dem Ausgleich *aller oder eines Teils* der Kosten von

d) „Sicherheitsentgelt“ ist eine Abgabe, **die von einer Stelle, einem Flughafen oder einem Flughafennutzer in**

Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen dient.

unterschiedlicher Form erhoben wird und die eigens dem Ausgleich der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen dient;

Begründung

In den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Systeme zur Erbringung von Maßnahmen der Luftsicherheit. Je nach dem nationalen Umfeld können öffentliche Stellen, die Flughafenleitungsorgane und auch die Fluggesellschaften dafür zuständig sein, für Luftsicherheit zu sorgen. Folglich tragen auch in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Akteure die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen. Deshalb muss bei der Definition von „Sicherheitsentgelt“ in Artikel 2 den verschiedenen Zuständigkeiten und Arten von Sicherheitsentgelten, die von Flughäfen, öffentlichen Stellen und Fluggesellschaften erhoben werden, Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) „Luftsicherheit“ ist die Kombination von Maßnahmen und personellen und materiellen Ressourcen, die dazu dienen, die Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen zu schützen, die die Sicherheit der Zivilluftfahrt gefährden.

Begründung

Die Definition stammt aus der Verordnung Nr. 300/2008. Diese Definition ist hier notwendig, um den Schwerpunkt nicht nur auf Flughäfen zu legen. Zusammenhang mit den Änderungsanträgen 15 und 26.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Flughafennetz

Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Stelle eines Flughafennetzes

gestatten, eine gemeinsame, transparente Sicherheitsentgeltregelung für das gesamte Flughafennetz einzuführen.

Begründung

Flughafennetze sind von verschiedenen Mitgliedstaaten (z. B. Spanien, Portugal, Griechenland, Schweden, Finnland und Norwegen) im Rahmen ihrer nationalen Verkehrspolitik eingerichtet worden. Flughafennetze müssen in der Lage sein, eine gemeinsame Sicherheitsentgeltregelung anzuwenden, um den territorialen Zusammenhalt zu fördern und die Wettbewerbsnachteile entlegener Gebiete zu beschränken. Deshalb sollte der Entwurf für eine EU-Richtlinie über Sicherheitsentgelte dem Artikel 4 der EU-Richtlinie über Flughafenentgelte angeglichen werden, um Flughafennetze anzuerkennen.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Gemeinsame Entgeltregelung

Nach Unterrichtung der Kommission und im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht können die Mitgliedstaaten der zuständigen Stelle gestatten, eine gemeinsame und transparente Entgeltregelung auf alle Flughäfen anzuwenden, die dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum bedienen, sofern jeder Flughafen den Transparenzvorschriften nach Artikel 5 in vollem Umfang genügt.

Begründung

Es gilt für Kohärenz mit der EU-Richtlinie über Flughafenentgelte zu sorgen. Flughafenleitungsorgane, die Flughäfen betreiben, die dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum bedienen, haben oft aus Gründen der Verkehrsverteilung eine gemeinsame Entgeltregelung eingerichtet. Diesen Flughafensystemen muss es gestattet werden, eine gemeinsame Entgeltregelung auch für Sicherheitsentgelte anzuwenden. Deshalb sollte der Entwurf für eine EU-Richtlinie über Sicherheitsentgelte dem Artikel 5 der EU-Richtlinie über Flughafenentgelte angeglichen werden, um Flughafensysteme, die dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum bedienen, anzuerkennen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konsultation

Konsultationen und Rechtsbehelf

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **das Flughafenleitungsorgan** Zugang zu allen erforderlichen Informationen über die Kosten der Erbringung von Luftsicherheitsdienstleistungen am Flughafen hat.

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **die zuständige Stelle** Zugang zu allen erforderlichen Informationen über die Kosten der Erbringung von Luftsicherheitsdienstleistungen am Flughafen hat.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **an jedem Flughafen** ein verbindliches **und regelmäßig durchzuführendes** Verfahren für Konsultationen zwischen **dem Flughafenleitungsorgan** und Flughafennutzern bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Die Konsultation erfolgt** mindestens einmal jährlich.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein verbindliches Verfahren für **regelmäßig durchzuführende** Konsultationen zwischen **der zuständigen Stelle** und Flughafennutzern **oder den Vertretern oder Verbänden von Flughafennutzern** bezüglich der Durchführung der Sicherheitsentgeltregelung und der Höhe der Sicherheitsentgelte eingerichtet wird. **Sofern in der letzten Konsultationsrunde nichts anderes vereinbart wurde, finden diese Konsultationen** mindestens einmal jährlich statt. **Im Falle einer mehrjährigen Vereinbarung zwischen der zuständigen**

Stelle und den Flughafennutzern finden die Konsultationen gemäß den Regelungen der Vereinbarung statt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, häufigere Konsultationen zu verlangen.

Begründung

Die Luftfahrtunternehmen sind bereits nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2008/1008 verpflichtet, Steuern, Flughafenengebühren und andere Gebühren, Zuschläge sowie Entgelte (wie etwa diejenigen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff stehen) getrennt zu veröffentlichen, sofern diese Elemente dem Flugpreis hinzugerechnet werden. Es ist nicht notwendig, den Fluggastverbänden hochsensible und vertrauliche Informationen zukommen zu lassen.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. **Das Flughafenleitungsorgan** legt Vorschläge zur Änderung der Sicherheitsentgeltregelung oder der Höhe der Sicherheitsentgelte den Flughafennutzern spätestens vier Monate vor ihrem Inkrafttreten zusammen mit einer Begründung der vorgeschlagenen Änderungen vor. **Das Flughafenleitungsorgan** konsultiert die Flughafennutzer zu den vorgeschlagenen Änderungen und berücksichtigt **ihre** Ansichten vor einer Beschlussfassung.

Geänderter Text

3. **Die zuständige Stelle** legt Vorschläge zur Änderung der Sicherheitsentgeltregelung oder der Höhe der Sicherheitsentgelte den Flughafennutzern **oder den Vertretern oder Verbänden von Flughafennutzern** spätestens vier Monate vor ihrem Inkrafttreten zusammen mit einer Begründung der vorgeschlagenen Änderungen vor. **Die zuständige Stelle** konsultiert die Flughafennutzer zu den vorgeschlagenen Änderungen und berücksichtigt **deren** Ansichten vor einer Beschlussfassung.

Begründung

Angeleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Das Flughafenleitungsorgan** veröffentlicht **seinen** Beschluss spätestens zwei Monate vor dessen Inkrafttreten. Falls zwischen **dem Flughafenleitungsorgan** und den Flughafenutzern kein Einvernehmen über die vorgeschlagenen Änderungen erzielt wird, begründet **das Flughafenleitungsorgan seinen** Beschluss unter Bezugnahme auf die Flughafenutzer.

Geänderter Text

4. **Die zuständige Stelle** veröffentlicht **ihren** Beschluss spätestens zwei Monate vor dessen Inkrafttreten. Falls zwischen **der zuständigen Stelle** und den Flughafenutzern kein Einvernehmen über die vorgeschlagenen Änderungen erzielt wird, begründet **die zuständige Stelle ihren** Beschluss unter Bezugnahme auf die Flughafenutzer.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Uneinigkeit über eine Entscheidung der zuständigen Stelle zu Sicherheitsentgelten jede Partei die unabhängige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 anrufen kann, die die Begründung für die Änderung der Sicherheitsentgeltregelung oder der Sicherheitsentgelthöhe prüft.

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, Absatz 4a in Bezug auf Änderungen der

Höhe oder der Struktur der Luftsicherheitsentgelte an denjenigen Flughäfen nicht anzuwenden, für welche

a) die nationalen Rechtsvorschriften ein obligatorisches Verfahren vorsehen, nach dem Luftsicherheitsentgelte oder deren maximale Höhe von der unabhängigen Aufsichtsbehörde festgelegt oder gebilligt werden, oder

b) die nationalen Rechtsvorschriften ein obligatorisches Verfahren vorsehen, nach dem die unabhängige Aufsichtsbehörde regelmäßig oder auf Ersuchen der betroffenen Parteien untersucht, ob solche Flughäfen wirksamem Wettbewerb unterliegen. Wenn die Situation es auf der Grundlage einer solchen Untersuchung rechtfertigt, entscheiden die Mitgliedstaaten, dass die Luftsicherheitsentgelte oder deren maximale Höhe von der unabhängigen Aufsichtsbehörde festgelegt oder gebilligt werden. Diese Entscheidung findet so lange Anwendung, wie dies auf der Grundlage der von dieser Behörde durchgeführten Untersuchung notwendig ist.

Die von einem Mitgliedstaat für die Zwecke dieses Absatzes angewandten Verfahren, Voraussetzungen und Kriterien müssen geeignet, objektiv, nichtdiskriminierend und transparent sein.

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **das Flughafenleitungsorgan** jedem Flughafennutzer **und** den Vertretern oder

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **die zuständige Stelle** jedem Flughafennutzer **oder** den Vertretern oder

Verbänden der Flughafennutzer **einmal jährlich** Informationen über die Komponenten bereitstellt, die der **Bemessung** aller **am** Flughafen erhobenen Sicherheitsentgelte zugrunde liegen. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

Verbänden der Flughafennutzer **immer dann, wenn Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 2 durchzuführen sind**, Informationen über die Komponenten bereitstellt, die der **Festlegung der Struktur und der Höhe** aller **an jedem** Flughafen erhobenen Sicherheitsentgelte zugrunde liegen. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

Begründung

Durch diese Änderung soll Klarheit in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen über die Berechnung von Sicherheitskosten geschaffen werden. Erstens sollten Informationen sowohl über die Struktur als auch über die Höhe aller Entgelte zur Verfügung gestellt werden. Zweitens sollten alle Flughäfen verpflichtet sein, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Gesamtkostenstruktur hinsichtlich der Einrichtungen und Dienstleistungen, auf die sich die Sicherheitsentgelte beziehen;

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Erträge und **Kosten jeder Kategorie von Sicherheitsentgelten, die am Flughafen erhoben werden;**

c) **die Erträge der Sicherheitsentgelte und Gesamtkosten der damit finanzierten Dienstleistungen;**

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) jegliche Finanzierung durch die öffentliche Hand von Einrichtungen und Dienstleistungen, auf die sich die Sicherheitsentgelte beziehen;

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Prognosen zur Höhe der Sicherheitsentgelte;

e) Prognosen zur Höhe der Sicherheitsentgelte ***unter Berücksichtigung beabsichtigter Investitionen, des Verkehrsaufkommens und einer ernsteren Bedrohungslage im Sicherheitsbereich;***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Flughafennutzer ***dem Flughafenleitungsorgan*** vor jeder Konsultation nach Artikel 4 Absatz 4 insbesondere folgende Informationen bereitstellen:

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Flughafennutzer ***der zuständigen Stelle*** vor jeder Konsultation nach Artikel 4 Absatz 4 insbesondere folgende Informationen bereitstellen:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) den Betrag des Sicherheitsentgelts, das die Flughafennutzer bei den Fluggästen erheben, die von dem Flughafen abreisen, und Informationen über die Komponenten, die der Festlegung der Entgelte gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f zugrunde liegen.

Begründung

Bestimmte Sicherheitsmaßnahmen nach der Verordnung Nr. 2008/300 werden von den Fluggesellschaften ergriffen. Um die Transparenz bei den Kosten dieser Maßnahmen zu erhöhen, liegt es im Interesse des Endverbrauchers, das heißt des Fluggastes, dass der Kostenbezug dieser Aufschläge gewährleistet ist.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über den Betrag des Sicherheitsentgelts, das die zuständige Stelle und die Flughafennutzer erheben, öffentlich zugänglich sind.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die aufgrund dieses Artikels übermittelten Informationen sind vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften als vertraulich oder wirtschaftlich schutzwürdig anzusehen und entsprechend zu behandeln. Im Falle

**von Flughafenleitungsorganen
börsennotierter Flughäfen sind
insbesondere die börsenrechtlichen
Vorgaben zu beachten.**

Begründung

Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgenabschätzungen

Strengere Maßnahmen

Begründung

Der Änderungsantrag steht in Verbindung mit dem nächsten. Eine Folgenabschätzung ist nicht notwendig, wenn strengere und teurere Maßnahmen von den Mitgliedstaaten bezahlt werden.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem Erlass strengerer Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 ***nehmen die*** Mitgliedstaaten ***eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Höhe der Sicherheitsentgelte vor.***

Bezüglich strengerer einzelstaatlicher Maßnahmen, die am [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] bereits erlassen sind, nehmen die Mitgliedstaaten Folgenabschätzungen innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie vor.

1. Die zusätzlichen Kosten der Umsetzung strengerer Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 ***werden von den*** Mitgliedstaaten ***getragen.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und konsultieren die Flughafennutzer gemäß Artikel 4 bezüglich des Ergebnisses der Folgenabschätzungen nach Absatz 1. **entfällt**

Begründung

In Verbindung mit Änderungsantrag 29.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Vor dem Erlass von Maßnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nimmt die Kommission eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Höhe der Sicherheitsentgelte vor. Die Kommission konsultiert die nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 eingesetzte Beratergruppe der Beteiligten über die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung.

Begründung

Die Kommission hat auch eine Folgenabschätzung zu erstellen, in der die operationellen Auswirkungen auf Betreiber und Fluggäste gemessen werden, bevor sie neue Maßnahmen im Bereich der Luftsicherheit nach den Regeln der Komitologie erlässt. Die Notwendigkeit von Vorschriften liegt auf der Hand. Das jüngste Beispiel der Vorschriften über das Mitführen von Flüssigkeiten im Handgepäck hat gezeigt, wie wichtig eine solche Abschätzung und Konsultation der Flughafenbetreiber und -nutzer ist, um eine ausgewogene Maßnahme auszuwählen, durch die es möglich ist, die Bedrohung zu verringern und die Auswirkungen auf den Betrieb zu Gunsten der Fluggäste und der Luftverkehrsbranche zu begrenzen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sicherheitsentgelte sind ausschließlich zur Abgeltung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden. Diese Kosten werden gemäß den in jedem Mitgliedstaat allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und Bewertung festgestellt.

Geänderter Text

Sicherheitsentgelte sind ausschließlich zur Abgeltung der Kosten von Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden. Diese Kosten werden gemäß den in jedem Mitgliedstaat allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und Bewertung festgestellt. **Die Gesamteinnahmen aus Sicherheitsentgelten dürfen nicht höher sein als die Gesamtkosten der Luftsicherheit für diesen Flughafen, dieses Flughafennetz oder diese Gruppe von Flughäfen.**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kostengrundlage für die Berechnung der Sicherheitsentgelte darf keine Kosten beinhalten, die bei der Wahrnehmung allgemeinerer Sicherheitsaufgaben durch die Mitgliedstaaten anfallen würden, wie etwa allgemeine polizeiliche Aufgaben, Informationsgewinnung und Wahrung der nationalen Sicherheit.

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Sicherheitsentgelte an allen Flughäfen ausschließlich zur Deckung der Sicherheitskosten verwendet werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Richtlinie hindert die nationale

unabhängige Aufsichtsbehörde nicht daran, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften unter ihrer Aufsicht und vollen Verantwortung die Durchführung dieser Richtlinie an andere unabhängige Aufsichtsbehörden zu delegieren, wenn die Durchführung nach gleichen Standards geschieht.

Begründung

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ist es unbedingt erforderlich, dass die Möglichkeit besteht, die Befugnisse nationaler Aufsichtsbehörden auf regionale Behörden zu delegieren, die für die Regelung wirtschaftlicher Aspekte von Flughäfen in bundesstaatlichen Systemen zuständig sind. Angleichung an die EU-Richtlinie 2009/12 über Flughafenentgelte.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der unabhängigen Aufsichtsbehörde, indem sie deren rechtliche Trennung von und funktionale Unabhängigkeit gegenüber **Flughafenleitungsorganen und Luftfahrtunternehmen** sicherstellen. Mitgliedstaaten, die Eigentum an Flughäfen, Leitungsorganen von Flughäfen oder Luftfahrtunternehmen halten oder einen beherrschenden Einfluss auf diese ausüben, gewährleisten eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten, die mit dem Eigentum oder der Beherrschung in Zusammenhang stehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängige Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der unabhängigen Aufsichtsbehörde, indem sie deren rechtliche Trennung von und funktionale Unabhängigkeit gegenüber **zuständigen Stellen oder** Luftfahrtunternehmen sicherstellen. Mitgliedstaaten, die Eigentum an Flughäfen, Leitungsorganen von Flughäfen oder Luftfahrtunternehmen halten oder einen beherrschenden Einfluss auf diese ausüben, gewährleisten eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten, die mit dem Eigentum oder der Beherrschung in Zusammenhang stehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die unabhängige Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ein Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zwischen **dem Flughafenleitungsorgan** und den Flughafennutzern einzuführen;

Geänderter Text

a) ein Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zwischen **der zuständigen Stelle** und den Flughafennutzern einzuführen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Wendet ein Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht ein Verfahren zum Erlass von Verordnungen oder Gesetzen an, um auf nationaler Ebene die Struktur und die Höhe der Sicherheitsentgelte festzulegen und zu genehmigen, nehmen die für die Prüfung der Gültigkeit der Sicherheitsentgelte zuständigen nationalen Stellen die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Aufgaben der unabhängigen Aufsichtsbehörde wahr.

Begründung

In bestimmten Mitgliedstaaten werden die Sicherheitsentgelte durch ein Verfahren zum Erlass von Verordnungen oder Gesetzen festgelegt (Spanien, Frankreich). In diesen Fällen müssen diejenigen Gerichte, die für die Prüfung der Klagen gegen die Verordnungen oder Gesetze zuständig sind, die Aufgaben der unabhängigen Aufsichtsbehörde wahrnehmen und über die Einwände gegen die Höhe oder die Struktur der Sicherheitsentgelte entscheiden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission legt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie

einen Bericht über die Finanzierung der Luftsicherheit, die Entwicklung der Kosten der Luftsicherheit und die Methoden zur Finanzierung der Luftsicherheit vor.

Begründung

Die Kommission muss sich allerdings weiterhin mit der allgemeinen Finanzierung der Luftsicherheit beschäftigen und einen weiteren Bericht mit zusätzlichen Vorschlägen innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Annahme dieser Richtlinie vorlegen.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **spätestens am [...]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie **bis zum ... *** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

**ABl.: Bitte Datum(zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie) einfügen.*

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Falls in einem Mitgliedstaat an keinem Flughafen Sicherheitsentgelte erhoben werden, ist dieser Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 nicht gehalten, den Absätzen 1 und 2 nachzukommen.

